

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung****Breitbandausbau in ländlichen Gewerbegebieten: Wann und wie erfolgt die Umsetzung in Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten Axel Miesner (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 27.07.2016

Die Bundesregierung will „alle Gewerbegebiete mit superschneller Glasfaser“ anschließen, „die über den Markt keinen Zugang bekommen.“ Dieses teilt Bundesminister Alexander Dobrindt per Pressemitteilung des BMVI vom 15.06.2016 der Öffentlichkeit mit. Über den finanziellen Umfang des Förderprogramms heißt es in der besagten Pressemitteilung: „Das BMVI startet dafür ein ‚Sonderförderprogramm Mittelstand‘ - mit Mitteln in Höhe von 350 Millionen Euro.“

Mit diesem Förderprogramm sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen im ländlichen Raum unterstützt werden.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

1. In welchem Zusammenhang steht das „Sonderförderprogramm“ der Bundesregierung mit den bereits bestehenden Förderrichtlinien von Bund und Land?
2. Wie können die verschiedenen unter Punkt 1 beschriebenen Förderprogramme kombiniert werden?
3. Welchen Anteil erhält Niedersachsen von den 350 Millionen Euro?
4. Welche Förderquoten, maximalen Förderhöhen und Bagatellgrenzen gelten bei dem Förderprogramm bzw. bei einer Kombination, wie unter Punkt 2 beschrieben?
5. Für welche Unternehmensgrößen und in welchen Landesteilen kann das „Sonderförderprogramm“ in Anspruch genommen werden?
6. Ab wann können Unternehmen Anträge bei der NBank stellen?

(Ausgegeben am 29.07.2016)